

Vorlage Nr. 027/10

Betreff: **Wahl eines 3. stellvertretenden Vorsitzenden im Haupt- und Finanzausschuss**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss			19.01.2010		Berichterstattung durch:		Frau Dr. Kordfelder Herrn Hermeling	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

01	Politische Gremien
----	--------------------

Betroffenes Leitbildprojekt / Betroffene Maßnahme des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes

Fehlanzeige

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja
 ☒ Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Finanzierung		Jährliche Folgekosten	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereit- stellung sowie Deckungsvorschläge)
	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Eigenanteil		
€	€	€	☐ keine €	siehe Ziffer _____ der Begründung

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- ☐ beim Produkt/Projekt _____ in Höhe von _____ € zur Verfügung.
☐ in Höhe von _____ **nicht** zur Verfügung.

mittelstandsrelevante Vorschrift

☐ Ja
 ☒ Nein

Beschlussvorschlag / Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt Frau/ Herrn _____
zum 3. stellvertretenden Vorsitzenden.

Alternativ:

Der Haupt- und Finanzausschuss verzichtet auf die Wahl eines 3. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Begründung:

Für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.12.2009 war unter TOP 5 die Wahl von 3 stellvertretenden Vorsitzenden vorgesehen (s. Vorlage Nr. 538/09). Die Wahl erfolgt gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 GO „aus seiner Mitte“, das bedeutet, dass die stellvertretenden Vorsitzenden Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses sein müssen.

Traditionell werden bei der Stadt Rheine die stellvertretenden Bürgermeister entsprechend ihrer Reihenfolge zu den stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses gewählt.

Da der 3. stellvertretende Bürgermeister, Herr Lunkwitz, nur stellvertretendes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses ist, ist seine Wahl zum 3. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden nicht möglich.

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, die stellv. Bürgermeister auch zu stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses zu wählen. Jedes HFA-Mitglied kann zum stellv. Ausschussvorsitzenden gewählt werden.

Es gibt auch keine Vorschrift, wonach der HFA 3 stellvertretende Vorsitzende zu wählen hat. Es würden wie bei den meisten Ausschüssen auch 2 stellvertretende Vorsitzende reichen.